Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 10 (1863)

43 (27.10.1863)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-524160</u>

Oldenburgisches

Gemeinde Blatt.

Erfdeint wochentlich: Dienstags. Bierteljahr. Pranumer.=Preis: 33/4 gf.

1863. Dienstag, 27. October. 19. 43.

Befanntmachungen.

1) Eine große Angahl ber bei ber Feier bes 18. Detober auf bem Markiplage verabfolgten Facteln (Factelftangen) ift von ben Empfängern noch nicht gurudgegeben. Die Befiger berfelben werden aufgefordert, folde forderfamft fpateftens bis jum 29. b. D. an die Polizeiwache auf dem Rathhaufe abzuliefern.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1863 October 21.

2) Die nachbenannten Wahlmanner bes I. Wahlfreifes werden benachrichtigt, daß zur Wahl ber im 1. Wahlfreife in Ge= mäßheit ber Berordnung vom 4./6. September d. 3. betr. Die Ausschreibung ber Wahlen zum Landtage, zu mahlenden brei Abgeordneten Termin auf

Mittwoch ben 4. November b. J. Mittags 12 Uhr im Caffino biefelbit

angefest ift und werden diefelben gu biefer Wahl hierdurch ein=

gelaben.

Eine Bevollmächtigung gur Stimmgebung ober eine Stell= verfretung bei ter Bahl ift unftatthaft. Gollte ein Wahlmann Die bereits angenommene Wahl noch nachträglich ablehnen, fo ift bavon dem Gemeindevorsteher ober dem Unterzeichneten baldigft Unzeige zu machen.

Die Stimmzettel konnen am Wahltage und Wahlorte und vorher von 9 bis 11 Uhr auf bem Rathhaufe in Empfang ge=

nommen werben.

Oldenburg, den 20. October 1863.

Der Wahleommiffair fur ben I. Babifreis. Lehrer Bofe II. Obergerichte-Brafident v. Buttel. Lobgerber Schulze. Obergerichts-Secretair Driver. Raufmann 3. Goldschmidt. Tapezier Hippe. Obergerichts-Unwalt Dr. Hoper. Raufmann Job. Lobfe. Rathsberr Rlavemann. Bolzhandler Chr. Dic. Meyer. Dber-Infpector Knauer. Lederfabrifant Goens. Schneidermeister Leufelmann. Mevifor Ludw. Schwencke.

Rupferschmied Meyer. Umterichter Straderjan. Budbinder Beifbach. Farber Wincfler.

Gürtler 21. Connewald. Schmied Beeck. Sofbacter Rloppenburg. Regierungerath Strackerjan. Dberappellationerath Beder. Rathsherr v. Sarten. Dberintendant Meinardus. Buchhalter Wichmann. Landmann Bafenbus. Raufmann Beinr. Sarbers. Buchhandler Berndt sen. Raufmann S. Hoper. Regierungerath Mugenbecher. Raufmann Johs Schaefer. Raufmann Job. Thole. Rathsberr Wienden. Stadtdirector Bobden. Raufmann Joh. Rolte. Raufmann Schrimper.

Kabrifant W. Fortmann. Receptor Grovermann. Landesöconomierath Ruber. Oberinspector Starflof. Actuar Mittwollen. Wirth Allmers, Wunderburg. Bartner Weber daf. Fabrifant Töpfen, Ofternburg. Deconom Claus Saje baf. Ortsvorsteber Bubbenborft baf. Gaftwirth Senfe baf. Deconom Retiler baf. Oberrevisor Caften baf. Revisor Sommers baf. Deconom v. d. Livpe daf. Gemeindevorft. Dabimann daf. Mühlenbefiger Oltmanns daf. Fabrifant Jul. Roch das. Sausm. Seinemann, Bummerftebe.

3) Der Gastwirth Johann Heinrich Hammie und deffen Chefrau Friederike Magdalene Henriette geb. Schäfer, beide hiefelbst, haben heute zu Protofoll erklärt, daß sie fortan in getrennten Gütern nach den Regeln des gemeinen Rechts leben wollen.

(Amtegericht Abthl. I., 1863 Octob. 23.)

4) Der Proprietair A. G. Eden hiefelbst, ift zum Vormunde ber minderjährigen Rinder des am 9. Septemb. 1863 verftor= benen Landmanns Carften Menke hiefelbst bestellt.

(Umtegericht Abthl. I.)

5) Die Wittwe des weil. Zimmermanns Johann Christoph Wilhelm Kaifer hieselbst, ist zur Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes bestellt. (Amtsger. Abth. 1.)

6) Der Arheiter Johann Wilhelm Rudolf Harms an der Lerchenftraße hief., ift zum Vormunde der minderjährigen Kinder der Johanna Henrica Margarethe Janken hiefelbst bestellt.

(Umtegericht Abth. I.)

7) Der Rechnungsführer Carl Johann Eduard Sofath hief., ift zum Curator über das von dem weil. pensionirten Feldwebel Segelken hiefelbst seinen Neffen Louis Segelken hief. nachgelassene Bermögen bestellt. (Amtsgericht Abthl. I.)

8) Der Sofbacter Christian Friedrich Kloppenburg biefelbft, ift jum Curator über bas biefige Bermögen bes abwefenden Beter Heinrich Anton Meffing von bier bestellt. (Amtsgericht Abthl. I.)

9) Da der erste November in diesem Jahre auf den nächsten Sonntag fällt, so ist der folgende Montag, November 2 für den Wechsel der Miethwohnungen der Umziehetag. (1863 Oct. 27.)

Rrankencaffen betr.

Bor Erlag bes neuen Gewerbegefeges bestanden in biefiger Stadt befanntlich neben einer allgemeinen Rrantencaffe fur Befellen nichtzünftiger Bewerbe fur einzelne Innungen auch befondere Kranfencaffen, in welche Die Gefellen ber betr. Bunft einzutreten verpflichtet waren und welche nach befonderen Statuten verwaltet wurden. Nach Erlaffung des neuen Gewerbegefeges hoben die meiften der in Gemagheit Urt. 41. des Gewerbegefeges auch ferner als mit Corporationsrechten verfebene genoffenschaftliche Berbindungen fortbestehenden Innungen ihre befonderen Grankencaffen auf und ichloffen fich der allgemeinen an, nur einige größere Innungen hielten es in Diefer Beziehung fur vortheilhafter Die alte Einrichtung bestehen zu laffen. Bu letteren gehörten nament= lich auch die Schuster und erklärten die Borfteber biefer Innung, als furglich die Befellen durch einen in einer besfälligen von ihnen abgehaltenen Versammlung mit Stimmenmehrheit Bewählten beim Magistrat ben Antrag ftellten, ber allgemeinen Kranfencaffe für Gewerbsgehülfen beitreten gu durfen, fie munichten ausdrudlich, Daß Die Gefellenfrankencaffe ihrer Innung fortbefteben moge, glaubten bies auch nach Urt. 42 des Gewerbegefetes *) verlangen gu fonnen. Ihrer Unficht nach entfpreche Die bisherige Ginrich= tung namentlich auch bem Intereffe ber Gefellen, ba bei ben Schuftern viele f. g. Sausfrante vorfamen, welche nicht unter= ftust werden fonnten, wenn der Beitritt gur allgemeinen Rranken= caffe erfolge.

Wenngleich dem Magistrat nun auch nicht zweiselhaft war, daß, wie auch schon mehrsach geschehen, es zulässig sei, mit Zustimmung der Innung eine besondere Innungsfrankencasse eingehen zu lassen und dieselbe mit der allgemeinen Krankencasse zu vereinigen, so war ein solcher Fall, in welchem die Innung selbst und die Gesellen derselben, zu deren Besten die Krankencassen eigentlich nur bestehen, sich im direkten Widerspruch bessinden doch noch nicht vorgekommen und glaubte der Magistrat daher diese Angelegenheit zunächst Großt. Regierung zur Berssügung vorlegen zu müssen, wobei er sich die Bemerkung erlaubte, daß seines Erachtens ein Grund nicht vorliege die hiesigen Schustergesellen noch ferner durch die Innung bevormunden und abhalten zu lassen, einer ihnen mehr convenirenden Krankencasse als der der Innung beizutreten.

^{*)} Art. 42. Die Errichtung von Unterftühungs- und Krankencaffen für Gewerbtreibende mit der Berpflichtung zum Beitritt kann mit Genehmigung Großh. Regierung von der Gemeindevertretung beschloffen werden. Die zur Zeit vorhandenen bleiben bestehen.

Don Großh. Regierung ist hierauf erwiedert:

. . . daß zwar die Schustergesellen, da dieselben unter sich nicht in einem genossenschaftlichen Berbande stehen, nicht durch Majorität den Beitritt zur allgemeinen Krankencasse für Gewerbsgehülfen werden beschließen können, daß es aber jedem einzelnen Schustergesellen freistehen wird von der besonderen Krankencasse der Schuster-Innung zu der allgemeinen Krankencasse überzutreten, falls er seine Berpssichtungen gegen erstere erfüllt und nicht seinem Meister gegenüber sich zur Theilnahme an der besonderen Krankencasse verbindlich gemacht hat.

Polizeigericht. Sitzung vom 17. October 1863.

(Fortsetzung.) Ein Krämer, der die lebertretung wegen verbotenen Brannt=

weinschanks unumwunden eingestand, erhielt eine Gelostrafe von 5 %. Ein Hundebesitzer hatte nach eigner Aussage einen Hund länger als 4 Wochen unangemeldet im Hause gehabt. Da aber Unkunde des Gesetzes und die Absicht den Hund bald wieder fortzuschicken offenbar vorlag, verurtheilte das Gericht ihn in die geringste Gelostrafe von 10 af.

Ein Baumeister, welcher mit einer Concurrentin bereits seit längerer Zeit in Streit lebte, hatte beren Sohn, als berselbe um thm einen Brief zu überreichen, auf seinem Bauplatz erschien, mit Kalk und Mörtel geworsen und ward beshalb mit einer Geldstrase von 5 % belegt.

Allerlei.

Da es fürzlich wieder vorgekommen ift, daß 9—10jährige Schulknaben gefährliche Experimente mit Schiefpulver gemacht haben, welches fie von hiefigen Krämern gekauft hatten, so scheint es sehr an der Zeit die Berkäuser von Schiefpulver mal auf die Bestimmungen des Gesehes vom 25. April 1856, betr. den Sandel mit Schiefpulver aufmerksam zu machen, nach welchem

Urt. 6. Der Berfauf von Bulver an Kinder, Schulfnaben und Sandwerkslehrlinge nicht erlaubt ift und

Art. 7. Nebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes mit Geldsftrafen bis zu 10 49, im Wiederholungsfalle außerdem mit Confiskation des Pulvers und Einziehung der Concession bestraft werden.

Berantwortlicher Metaeteur: G. Scholy. Dibenburg.